Der

# kaufmännische Lehrvertrag.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

**Eduard Bloch**
Rechtsanwalt in München.

**München**
Verlag von J. Schweitzer (Joh. Eichbichler)
1898.

I.

## Inhaltsverzeichnis.



II.

## Abkürzungen.

AHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

Denkschrift = Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches. Amtliche Ausgabe 1897.

EGzBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

EGzHGB. = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Mot. oder Motive = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe 1888.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Seuff.Arch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

I.

## Inhaltsverzeichnis.



II.

## Abkürzungen.

AHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.
Denkschrift = Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches. Amtliche Ausgabe 1897.
EGzBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
EGzHGB. = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.
Mot. oder Motive = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe 1888.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Seuff.Arch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

# I.

## Inhaltsverzeichnis.



# II.

## Abkürzungen.

AHGB. = Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

Denkschrift = Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuches. Amtliche Ausgabe 1897.

EGzBGB. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

EGzHGB. = Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.

HGB. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Mot. oder Motive = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe 1888.

RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Seuff.Arch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

# III.

## Literatur.

**Dr. Friedrich Zimmermann:** „Über den kaufmännischen Lehrvertrag." Busch Archiv N. F. Bd. IV S. 36—53.

**Dr. J. A. Gruchot:** „Zusammenstellung von Entscheidungen höchster deutscher Gerichtshöfe über den kaufmännischen Lehrvertrag." Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. N. F. IV. Jahrgang (XIX. Band) S. 819—847.

**Mandry:** Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. 1885 S. 411 ff.

**Dankwardt:** „Der Arbeiter-Vertrag." Iherings Jahrbücher für Dogmatik Bd. XIV S. 228 ff., 277 ff.

**Dernburg:** Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. 5. Aufl. 1897. Bd. II S. 565 ff.

**Arndts:** Pandekten 13. Aufl. 1886 § 315 Anm. 1.

**Hugo Horrwitz:** Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge 1897.

**Dr. Ludwig Fuld:** Das Recht der Handlungsgehilfen 1897.

**Hermann Staub:** Supplement zu Staub's Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch 1897.

Die letztgenannten drei Schriften sind erst nach Vollendung nachstehender Arbeit erschienen und konnten daher nur mehr anmerkungsweise in Berücksichtigung gezogen werden.

## § 1.

### Einleitung.

Während das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 im allgemeinen erst mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, wurde für den sechsten Abschnitt des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs, welcher die Bestimmungen über Handlungsgehilfen und -Lehrlinge enthält, mit Ausnahme des § 65 als Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bereits der 1. Januar 1898 bestimmt (E.G.z.H.G.B. Art. 1 Abs. 2)[1]) und damit eine Umwälzung bestehender Verhältnisse in allernächste Nähe gerückt.

---

[1]) Diese Bestimmung in Art. 1 Abs. 2 des E.G.z.H.G.B. hat zu einer Kontroverse darüber geführt, ob die Paragraphen des B.G.B., auf welche die am 1. Januar 1898 in Kraft tretenden Vorschriften des H.G.B. (§ 62 und 75) Bezug nehmen, ebenfalls bereits am 1. Januar 1898 ihre Wirksamkeit erlangen. Entgegen v. Specht, welcher sich in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 1. Juli 1897 (II. Jahrg. Nr. 13) S. 261 aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen in bejahendem Sinne ausspricht, ist diese Frage zu verneinen.

Denn abgesehen davon, daß es ein Unding wäre, einzelne Paragraphen aus einem organischen Gesetzgebungswerke herauszureißen und als selbständige Bestimmungen in Geltung zu setzen, zumal diese Paragraphen wiederum organisch mit zahlreichen anderen Paragraphen des Gesetzbuches zusammenhängen und damit deren Inkraftsetzung logischer Weise ebenfalls nach sich ziehen müßten verstößt die Auffassung Spechts auch sowohl gegen Art. 2 der Reichsverfassung, als gegen die Lehre von der formellen Kraft der Gesetze (Vgl. Laband, Staatsrecht, 3. Aufl. Bd. I S. 546 ff.)

Nach Art. 2 der Reichsverfassung muß in dem publizierten Gesetze selbst der Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt oder wenigstens die Bestimmung darin vorbehalten sein, andern-

Das bisher geltende deutsche Handelsgesetzbuch hatte nur wenige, sowohl für die Handlungsdiener, als für die Lehrlinge geltende Sätze aufgestellt; man war daher, insoweit nicht durch neuere Reichsgesetze (z. B. Gewerbe-

---

falls das Gesetz 14 Tage nach Ausgabe des Reichsgesetzblattes in Kraft tritt. Eine derartige Bestimmung enthält Art. 1 des E.G.z.B.G.B.

Mit der Verkündung dieses Gesetzes hatte dasselbe aber formelle Gesetzeskraft erlangt, d. h., es konnte von diesem Zeitpunkte an nicht auf anderem Wege wieder rückgängig gemacht oder abgeändert werden, als durch einen, in Form eines Gesetzes ergehenden Akt, durch eine strikte, in Form eines Gesetzes ergehende Willenserkärung des Gesetzgebers, daß das publizierte Gesetz oder ein Teil desselben nicht zu dem vordem bestimmten Anfangstermine, sondern bereits zu einem früheren in Kraft treten solle.

Hiezu genügt jedoch nicht, daß ein anderes später publiziertes, aber früher in Kraft tretendes Gesetz auf einzelne Bestimmungen des früher publizierten, aber später in Kraft tretenden Gesetzes verweist. Denn diese Verweisungen allein machen die in Bezug genommenen Bestimmungen noch nicht zu integrierenden Bestandteilen des in Bezug nehmenden Gesetzes, sondern können lediglich die Bedeutung beanspruchen, daß n a ch Inkrafttreten des in Bezug genommenen Gesetzes dessen allegierte Bestimmungen für den und den Fall Anwendung zu finden haben; eine andere Auffassung ist staatsrechtlich undenkbar.

Bis zum Inkrafttreten des allegierten Gesetzes aber bleibt die Bezugnahme ohne rechtliche Wirkung, und hat es bei dem zur Zeit des Inkrafttretens des allegierenden Gesetzes bestehenden Rechtszustande sein Bewenden. Es ist daher, soweit bürgerliches Recht die am 1. Januar 1898 in Kraft tretenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu ergänzen berufen ist, in der Zeit vom 1. Jan. 1898 bis 1. Januar 1900 das bisherige Recht zur Anwendung zu bringen, soweit Handelsrecht, das bisherige Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

Daß der Wille des Gesetzgebers n i ch t darauf gerichtet war, den Art. 1 des E.G. z B.G.B. abzuändern und die durch den sechsten Abschnitt des H.G.B. in Bezug genommenen Bestimmungen des B.G.B. schon am 1. Januar 1898 in Kraft zu

ordnung, Krankenversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) einzelne, auch die Handlungslehrlinge betreffende Bestimmungen geschaffen worden waren, zur Beurteilung des kaufmännischen Lehrverhältnisses im wesentlichen auf allgemeine Rechtsgrundsätze und den Ortsgebrauch (vgl. A.H.G.B. Art. 61 Abs. 2) angewiesen.

Zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches war eben im größten Teile Deutschlands das Verhältnis zwischen Prinzipal und Lehrling noch ein quasi-familienrechtliches, jedenfalls rein patriarchalisches und daher einer gesetzlichen Regelung nicht unbedingt bedürftig.

Die letzten Jahrzehnte aber, welche eine ungeahnte Verschärfung der wirtschaftlichen Gegensätze mit sich brachten, haben auch das Verhältnis zwischen Prinzipal und Lehrling zu einem (in der Regel) rein vertragsmäßigen umgestaltet.

Es konnte sich daher das neue Handelsgesetzbuch einer gesetzlichen Ordnung des kaufmännischen Lehrverhältnisses nicht mehr entziehen; denn nicht eine durch das B.G.B. gebotene Gelegenheitsreform, sondern eine Notwendigkeitsreform stand in Frage.

Inzwischen war aber auch der manchesterliche Grundsatz der unbedingten Vertragsfreiheit, von welchem noch

setzen, geht auch aus der Thatsache hervor, daß man den § 65 H.G.B. gerade mit Rücksicht auf seine B.G.B.-Verweisungen von dem früheren Inkrafttreten ausgeschlossen, und im übrigen es lediglich übersehen hat, daß auch andere Bestimmungen des sechsten Abschnittes H.G.B. Verweisungen auf das B.G.B. enthalten.

Bei unserer Darstellung wird der Übergangszustand außer Berücksichtigung gelassen und nur die Rechtslage nach dem 1. Januar 1900 in den Kreis der Besprechung gezogen.

das Allgemein Deutsche Handelsgesetzbuch beherrscht wird, im Kampfe mit dem sozialen Gedanken unterlegen.

Um der durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 zur vornehmsten Pflicht des Deutschen Gesetzgebers erklärten Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen gerecht zu werden, mußte das neue Handelsgesetzbuch — wie dies schon durch § 105 der Gewerbeordnung geschehen — mit dem Prinzipe absoluter Vertragsfreiheit brechen und insbesondere für Vereinbarungen über Lohnzahlung und Lohnabzüge, sowie für das vertragsmäßige Konkurrenzverbot im Interesse der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge bestimmte Schranken ziehen. (Vgl. Denkschrift S. 56 ff.)

Das Handelsgesetzbuch kann indes eine erschöpfende Zusammenstellung der für die Verhältnisse der Handlungslehrlinge maßgebenden Rechts-Vorschriften nicht geben; neben demselben kommt noch eine Reihe anderer Gesetze in Betracht. (Vgl. Denkschrift S. 57.)

So bewendet es zum Exempel in Ansehung der Krankenversicherungspflicht der Handlungslehrlinge bei der Vorschrift des § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 1 Ziff. 5 und § 2b des Krankenversicherungsgesetzes und bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung bei § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889; ferner beanspruchen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches subsidiäre Geltung, insoweit nicht im Handelsgesetzbuche selbst oder im Einführungsgesetze zu demselben ein anderes bestimmt ist (Art. 2 E.G.z.H.G.B.); endlich finden auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung, soweit dies entweder die Gewerbe-Ordnung selbst angeordnet hat (vgl. § 154 Gew. O.)[2]) oder das Handelsgesetzbuch auf die

[2]) Es sind dies die §§ 105a—105h und 120.

Gewerbeordnung Bezug nimmt (§ 76 Abs. 4 H.G.B.) Im übrigen bleiben jedoch die Bestimmungen des siebten Titels der Gewerbeordnung für Handlungslehrlinge außer Betracht, da ein Handlungslehrling nicht als gewerblicher Arbeiter im Sinne des § 105 der Gew.-Ord. erachtet werden kann, sondern als eine Person, welche zur Erlernung kaufmännischer Dienste und zur Leistung der erlernten während der Lehrzeit in ein Handelsgewerbe aufgenommen worden ist.[3])

§ 2.

## Die rechtliche Natur des kaufmännischen Lehrvertrags.

Der Lehrvertrag ist seinem Wesen nach zweiseitiger Natur; auch in dem Falle, da Lehrgeld bedungen, wird als Regel angenommen werden müssen, daß der Lehrherr den Vertrag vornehmlich mit Rücksicht auf die Gegenleistungen abschließt, welche für ihn in den Diensten und Arbeiten liegen, die er von dem Lehrlinge fordern und erwarten darf. (R.O.H.G. IX S. 279 ff, XIV S. 206 ff.) Diese wesentliche Zweiseitigkeit des Lehrvertrags ist auch im Handelsgesetzbuche dadurch anerkannt worden, daß — vgl. §§ 77 Abs. 3, 70—72 —

[3]) Bei der Entscheidung der Frage, welche Dienste als kaufmännische anzusehen sind, ist selbstverständlich auf die Verkehrsauffassung Rücksicht zu nehmen. Hat der Lehrling außer den kaufmännischen Diensten nebenbei noch gewisse technische Arbeiten, z. B. behufs Erhaltung leicht verderblicher Waren zu erlernen und zu verrichten, so schließt dieser Umstand den Begriff des Handlungslehrlings nicht aus. (Vgl. Denkschrift S. 57). Umgekehrt müssen aber auch nicht alle Lehrlinge eines Kaufmanns Handlungslehrlinge sein.

die Aufhebung des Lehrverhältnisses vor der bestimmten Zeit von jedem Teile nur aus wichtigen Gründen begehrt werden kann.

Das römische Recht stellte den Lehrvertrag unter die Grundsätze der locatio conductio operis; die Beibringung der Kenntnisse und Fertigkeiten zu einem Handwerk oder Gewerbe faßte man als ein opus auf, den Lehrherrn dementsprechend als conductor operis, den Lehrling, bezw. dessen gesetzlichen Vertreter als locator. Fr. 13 § 3 D. loc. cond. (19, 2): Si quis servum docendum conduxerit fand nach § 4 a. a. O. auch auf Freie seine Anwendung.

Die gleiche Auffassung vertraten die auf römisch-rechtlicher Grundlage aufgebauten Partikularrechte, z. B. das Bayerische Landrecht von 1756 (vgl. Kreittmayr's Anmerkungen zu Tl. IV c. 6 § 7).

Allein der Hauptzweck des Vertrages, zu Beginn ausschließlich auf Unterricht und Ausbildung des Lehrlings gerichtet, geht in seiner Fortsetzung regelmäßig in ein Arbeits- oder dienstähnliches Verhältnis über, sobald bei fortgeschrittener Ausbildung des Lehrlings die Lehrthätigkeit des Prinzipals in den Hintergrund und dafür die praktische Bethätigung des Erlernten durch den Lehrling für den Prinzipal in den Vordergrund tritt. Von diesem Momente an wird auch in der Regel dem Lehrlinge unter dem Namen Taschengeld oder einer sonstigen, für die rechtliche Qualifikation des Verhältnisses übrigens bedeutungslosen, Bezeichnung eine Entlohnung gewährt und damit das Verhältnis der locatio conductio operarum, dem Dienstvertrage, genähert.

Entsprechend dieser Ausgestaltung des Lehrvertrages erblicken neuere Schriftsteller (z. B. Dankwardt), soweit sie nicht (wie z. B. Mandry, Arndts) mit Rücksicht auf

die in erster Linie stehende Ausbildung des Lehrlings an der römisch-rechtlichen Auffassung der locatio conductio operis festhalten, in demselben einen gemischten Vertrag, der je nach der gerade in die Erscheinung tretenden Funktion bald als locatio conductio operis, bald als locatio conductio operarum aufzufassen, zu beurteilen und zu entwickeln ist. Denn in zahlreichen Fällen werden nicht nur Zweifel obwalten können, ob der zur Beurteilung gelangende Vertrag die Arbeit als solche allein zum Gegenstande hat oder das Erzeugnis der Arbeit, das Werk, — ein Übelstand, der in der Natur der Dinge liegt und sich nicht beseitigen läßt —, sondern es wird sogar thatsächlich eine Mischung vorliegen, wenn einerseits für das Werk als solches, anderseits für die Arbeiten eine Vergütung zugesichert ist. (Vgl. Motive Bd. II S. 471).

Auch nach Bürgerlichem Gesetzbuch wird der Lehrvertrag in weiterem Sinne, z. B. Engagement eines Sprach- oder Klavierlehrers, je nach dem Inhalte des konkreten Vertrags stets unter die Bestimmungen entweder des Werk- oder des Dienstvertrages subsumiert werden können; insbesondere eignen sich die Vorschriften über den Werkvertrag auch zur Anwendung auf diejenigen Verträge, welche nicht die Herstellung oder Veränderung einer Sache zum Gegenstande haben, sondern anderweitige, durch Arbeits- oder Dienstleistung zu bewirkende Erfolge, immaterielle, künstlerische und wissenschaftliche Schöpfungen (Vgl. Mot. Bd. II. S. 506 ff.)

Trotzdem empfiehlt es sich nicht, den kaufmännischen Lehrvertrag mit Rücksicht auf seine höchst eigenartige Natur, dieses Ineinandergreifen der Lehrverpflichtung auf der einen und der Dienstverpflichtung auf der anderen Seite, glattweg den Satzungen über Dienst- (B.G.B.

§§ 611—630) oder Werkvertrag (B.G.B. §§ 631—651) zu unterwerfen; denn beim Dienstvertrag liegt das Hauptgewicht auf der Leistung der versprochenen Dienste gegen Gewährung der vereinbarten Vergütung, während der Werkvertrag den durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg zum alleinigen Gegenstande hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst stellt in den §§ 1822 Ziff. 6 u. 7 und 1827 den Lehrvertrag dem auf Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage gegenüber.

Der kaufmännische Lehrvertrag ist vielmehr — wie dies ähnlich schon Dernburg a. a. O. gethan hat — als Innominatkontrakt im Sinne des römischen Rechts zu qualifizieren, als ein durch seinen Inhalt allein charakterisierter Vertrag eigener Art über Leistungen und Gegenleistungen.

Für derartige Innominatkontrakte bietet auch das Bürgerliche Gesetzbuch genügend Raum; denn alle denkbaren Verträge im Gesetzbuche selbst zu normieren, war bei der Vielgestaltigkeit der Verkehrsbeziehungen unmöglich, nachdem vermöge des Prinzips der Vertragsfreiheit, von welchem auch das Recht der Schuldverhältnisse im B.G.B. ausgeht, die Parteien ihre Rechts- und Verkehrsbeziehungen, soweit nicht absolute Gesetzesvorschriften entgegenstehen, nach ihrem Ermessen mit obligatorischer Wirkung unter sich bestimmen können. (Vgl. Mot. Bd. II S. 2).

## § 3.

## Abschluß des Lehrvertrages.

### I.

Wie bei allen Verträgen, so sind auch zum Abschluß des kaufmännischen Lehrvertrages zwei Parteien erforder-

lich, diejenige, welche die Schließung des Vertrages anträgt, und diejenige, welche den Antrag annimmt.[4])

Der Antrag kann sowohl von Seite des Lehrherrn (Prinzipals), als von Seite des Lehrlings, bezw. seines gesetzlichen Vertreters ausgehen; zustande kommt der Vertrag durch die Annahme des Antrags (§ 151 B.G.B.).

II.

Als Lehrherr kann den Lehrvertrag jeder selbstständige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Kaufmann abschließen. Personen dagegen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen — bei einer Geldstrafe bis zu M. 150[5]) — Handlungslehrlinge weder halten noch mit deren Anleitung sich befassen. Ebenso wenig darf der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Lehrherr Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zur Anleitung von Handlungsgehilfen verwenden (§§ 81, 82 H.G.B.). Im Zuwiderhandlungsfalle kann die Polizeibehörde die Entlassung des Handlungslehrlings erzwingen.

III.

Vielseitiger kann sich der Abschluß des Lehrvertrages auf Seite des Lehrlings gestalten.

a) In der Regel, von seltenen Ausnahmefällen abgesehen, wird der Lehrling noch minderjährig und da-

[4]) Ein Lehrverhältnis ist zwar möglich auch zwischen Sohn und Vater, hingegen nicht der Abschluß eines Lehrvertrags. Vgl. Fuld a. a. O. S. 103.

[5]) Dieser Vorschrift entgegen abgeschlossene Lehrverträge sind jedoch nicht ungiltig. Ueber den Unterschied von „kann nicht“ und „darf nicht“ nach der Terminologie des B.G.B., dem sich das H.G.B. angeschlossen, s. Planck: Bürgerl.-Gesetzbuch Bd. 1 S. 25, ferner Horrwitz a. a. O. S. 129.

her in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein (§§ 2, 106 ff. B.G.B.).

Er bedarf daher, will er den Lehrvertrag selbst abschließen, zum rechtswirksamen Abschluß desselben der Einwilligung, d. h. der vor oder bei Abgabe seiner Willenserklärung erteilten Zustimmung, seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 B.G.B.).

Schließt er den Lehrvertrag ohne diese spezielle[6]) Einwilligung ab, so ist die Wirksamkeit des Vertrages durch die nachträgliche Genehmigung des Vertreters bedingt (§ 108 B.G.B.)

Bis zur Erteilung dieser Genehmigung kann der Lehrherr den Vertrag widerrufen, indem er den Widerruf entweder dem Minderjährigen oder dem gesetzlichen Vertreter desselben gegenüber erklärt. Hat der Lehrherr jedoch die Minderjährigkeit des Lehrlings gekannt, so kann er nur dann widerrufen, wenn der Minderjährige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat und ihm selbst bei Abschluß des Vertrages das Fehlen der Einwilligung nicht bekannt war (B.G.B. § 109).

b) Der Abschluß des Lehrvertrags durch den minderjährigen Lehrling selbst wird indes die Ausnahme bilden. Häufiger (s. Ziff. c) wird den Vertrag für

---

[6]) Die Erteilung einer generellen Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter an den Lehrling zum Abschluß von Lehrverträgen ist nicht zulässig, da § 113 B.G.B. zwar auf Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller Art, nicht aber auch auf Lehrverträge Anwendung findet. Vgl. § 1822 Z. 6 mit Z. 7 B.G.B., überdies § 113 Abs. 1, 2ter Satz mit § 1822 Z. 6 B.G.B., ferner Planck: Bürgerl. Gesetzbuch Bd. I S. 159 u. o. S. 8.

den Lehrling dessen gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund, Pfleger) abschließen.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden soll, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (B.G.B. § 1822 Z. 6; vgl. auch §§ 1793, 1909).[7]

Letzteres soll vor der Entscheidung über die Genehmigung des Lehrvertrags den Mündel hören (B.G.B. § 1827); doch ist die Nichtbeachtung dieser Bestimmung, welche lediglich eine Ordnungsvorschrift darstellt, für die rechtliche Wirkung des Vertrages ohne Bedeutung.

c) Der gesetzliche Vertreter kann den Lehrvertrag aber auch in eigenem Namen abschließen; ob er dies thun will, ist ihm überlassen.

Vormund und Pfleger werden jedoch in der Regel den Vertrag im Namen des Mündels eingehen, schon mit Rücksicht auf die durch den Abschluß in eigenem Namen entstehende persönliche Haftbarkeit (Vgl. Fischer-Henle B.G.B. § 1793 Anm. 3). Ist dagegen der kontrahierende gesetzliche Vertreter des minderjährigen Lehrlings dessen Vater oder in Verhinderung (B.G.B. § 1685) oder nach dem Tode des letzteren (B.G.B. § 1684) die Mutter, so haben dieselben präsumtivermaßen, falls sie den

[7]) Diese Genehmigung ist jedoch nicht nur erforderlich, wenn der Vormund selbst namens des Mündels den Vertrag abschließt, sondern auch dann, wenn mit Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds der Vertrag durch den Mündel abgeschlossen wird.

Vertrag nicht ausdrücklich im Namen ihres Sohnes abschließen, als Selbstkontrahenten zu gelten.[8]) Diese Auffassung ergiebt sich nicht nur aus der Natur und dem Zwecke des Lehrvertrages in Verbindung mit der moralischen und juristischen (B.G.B. §§ 1627, 1631) Verpflichtung der Eltern, nach Maßgabe und auf Grund ihrer Erziehungsgewalt aus eigenen Mitteln für die Ausbildung ihres Sohnes zu sorgen, — genießen sie doch auch weitgehende Rechte an dem Vermögen dieses Sohnes (vgl. z. B. B.G.B. §§ 1649, 1656, 1684, 1685 II, 1686), — sondern trägt auch den berechtigten Ansprüchen des Lehrherrn Rechnung auf Sicherung seiner Rechtsstellung, die äußerst schwankend wäre, wenn nur der Sohn als Gegenkontrahent zu gelten hätte, und endlich ebenso der Verkehrssitte, die den einen Lehrvertrag abschließenden Elternteil anders beurteilt, als den einen solchen Vertrag für seinen Pflegebefohlenen eingehenden Vormund oder Pfleger. (R.O.H.G. XIII, 106, XIV, 18, XVII, 394, Busch Arch. XXI, 329).

Denn der Umstand, daß die elterliche Gewalt sich als der rechtliche Ausdruck eines natürlich-sittlichen Verhältnisses repräsentiert und auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Liebe gegründet ist, hat dahin führen müssen, den Inhaber der elterlichen Gewalt erheblich freier bei Führung seiner vormundschaftlichen Verwaltung zu stellen, als den Vormund (Mot. IV S. 724).

[8]) Dies ist auch der Fall, wenn sie den von ihrem minderjährigen Sohne in ihrem Namen abgeschlossenen Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen. R.O.H.G. XVII S. 394.

## §. 4.

## Form des Lehrvertrages.

Schon nach bisherigem Rechte war der kaufmännische Lehrvertrag an keine Form gebunden, da er, von einem Kaufmanne als Lehrherrn abgeschlossen, unbedenklich als Handelsgeschäft im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches gelten konnte und daher von der Vergünstigung der Formfreiheit kaufmännischer Verträge getroffen wurde (Art. 57, 273, 317 A.H.G.B., R.O.H.G. Bd. XIV S. 16 ff.).

Auch nach dem Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 ist der Abschluß des kaufmännischen Lehrvertrags ohne Zweifel unter den Begriff des Handelsgeschäftes einzureihen (H.G.B. § 343—345). Diese Subsumierung ist jedoch für die Form des Lehrvertrages nunmehr um deswillen ohne Bedeutung, weil inzwischen das Bürgerliche Gesetzbuch das Prinzip der Formfreiheit der Verträge, welches in Art. 317 A.H.G.B. seinen Ausdruck gefunden hatte, für das Gebiet des gesamten bürgerlichen Rechtes angenommen hat (Vgl. B.G.B. § 125).[9])

Kann demnach jetzt der kaufmännische Lehrvertrag formlos oder in irgend einer gewillkürten Form abgeschlossen werden, so legt trotzdem das Handelsgesetzbuch selbst den Abschluß des Vertrages in schriftlicher Form nahe, indem es die Geltendmachung von An-

[9]). Der Grundsatz, daß ein Rechtsgeschäft in der Regel einer besonderen Form nicht bedürfe, war in dem I. (§ 91) und II. (§ 104) Entwurfe zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich ausgesprochen gewesen. In dem III., dem Reichstage vorgelegten Entwurfe und dem Bürgerlichen Gesetzbuche selbst ist dagegen die betreffende Vorschrift weggelassen worden, weil als selbstverständlich eine Form nur insoweit für erforderlich erachtet wurde, als das Gesetz sie vorschreibt. Vgl. Planck: Bürgerl. Gesetzbuch Bd. I S. 175.

sprüchen des Lehrherrn gegen den Lehrling wegen unbefugten Austritts aus der Lehre nur dann zuläßt, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen war (H.G.B. § 79).

Für die schriftliche Form haben die §§ 127 und 126 B.G.B. Maß zu geben.

## Inhalt und Wirkungen des Lehrvertrags.

### § 5.

### A) auf Seiten des Lehrherrn.

### I.

Zweck und Natur des Lehrvertrags legen dem Lehrherrn Erziehungsverpflichtungen nach doppelter Richtung hin auf, erstens in Bezug auf die berufliche Ausbildung des Lehrlings und zweitens in Bezug auf die — schon durch die Jugend des Lehrlings in der Regel nach gebotene — allgemeine Unterweisung und Erziehung.

Die Erfüllung dieses Kreises von Pflichten stellt erhebliche Anforderungen an den sittlichen Charakter und die erzieherischen Qualitäten des Lehrherrn. Es darf daher von vornherein nur ein solcher Kaufmann Handlungslehrlinge halten oder sich mit deren Anleitung befassen, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Ausbildung des Lehrlings hat er dann entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich hiezu bestimmten und gleichfalls im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Vertreter zu leiten (§§ 81, 76 H.G.B.), und dafür Sorge zu tragen, daß die berufliche Unterweisung des Lehrlings auf alle bei dem Betriebe des Geschäftes vorkommende kaufmännische Arbeiten, und zwar in einer durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Ausdehnung und einer logischen und pädagogischen Reihenfolge erstreckt, und daß dem Lehrlinge

die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht durch Verwendung zu andern Dienstleistungen entzogen wird (§ 76 H.G.B.).[10])

Durch diese Bestimmungen will insbesondere der sogenannten Lehrlingszüchterei vorgebeugt werden, d. h. der Aufnahme einer im Hinblick auf die Lehr- und Erziehungspflicht des Prinzipals zu großen Anzahl von nicht- oder gering salairierten Lehrlingen und deren Verwendung, unter Hintansetzung ihrer beruflichen Ausbildung, zu untergeordneten Diensten eines Laufburschen, Ausgehers u. s. w. an Stelle besoldeter Arbeitskräfte.

In das Gebiet der allgemeinen Erziehungspflichten dagegen fällt die Aufgabe des Prinzipals, den Lehrling zur Arbeitsamkeit überhaupt und zu guten Sitten[11]) anzuhalten, ihm die zum Besuch der Fortbildungsschule und an Sonn- und Feiertagen die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren (H.G.B. § 76 Abs. 2 u. 3, Gew.-Ord. § 120),[12]) und Hand in Hand mit diesen Bestimm-

---

[10]) Verletzung dieser Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich (Art. 82 Absatz 1 H.G.B.)

[11]) . . . Lehrherren, welche ihren schulpflichtigen . . . Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft. Bayr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 56.

[12]) Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfzehn Thalern werden auf Anzeige der Schulbehörde . . . Lehrherren bestraft, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen . . . Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ungeachtet sie von der Ortsschulbehörde wegen schuldhafter Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung mit Geld gestraft und zugleich vor weiteren Schulversäumnissen verwarnt worden sind. Bayr. Pol.-Str.-G.-B. Art. 58.

ungen geht die weitere, auf sozialer Grundlage aufgebaute, Vorschrift des § 62 H.G.B., welche sich in ähnlichem Umfange und in ähnlicher Fassung auch im Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 618, 619 und in der Gewerbeordnung § 120$^{a-e}$ vorfindet.

Darnach ist der Prinzipal verpflichtet,[13]) die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit[14]) so zu regeln, daß der Handlungslehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des

[13]) Die nachstehend aufgeführten Verpflichtungen sind öffentlich-rechtlicher Natur, daher zwingenden Rechtes und im voraus durch Vertrag weder aufzuheben noch zu beschränken. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig („können nicht" Vgl. Planck B.G.B. S. 25). (§ 62 Abs. 4 H.G.B.). Das „im Voraus" bedeutet, wie bei Beratung des § 619 B.G.B. in der Kommission im Einverständnis mit den Vertretern der verbündeten Regierungen festgestellt wurde: „So lange bis das Dienst- (in diesem Falle Lehr-) Verhältnis völlig abgelaufen ist."

[14]) Die Bestimmung über die Arbeitszeit wurde durch die Reichstagskommission, und zwar mit Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit, eingefügt. Eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit enthalten die auch für das Handelsgewerbe geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich über die Sonntagsruhe (§§ 105$^{a}$, 105$^{b}$), wonach Handlungslehrlinge am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden dürfen, falls diese Beschäftigung durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Komunalverbandes nicht überhaupt untersagt oder auf kürzere Zeit eingeschränkt wurde.

Insoweit eine Beschäftigung der Handlungslehrlinge an Sonn- und Festtagen untersagt ist, darf auch nicht eine Beschäftigung derselben stattfinden, durch deren Verrichtung der Betrieb des Handelsgewerbes nur vorbereitet wird. (Entscheidungen des Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und des Strafprozesses Bd. 8 S. 1 ff.).

Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungslehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion[15]) des Handlungslehrlings erforderlich sind (H.G.B. § 62 Abs. 1 u. 2).

Verletzt der Prinzipal diese seine Pflichten in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit, die berufliche oder allgemeine Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise, so wird er mit Geld bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft (§ 82 Abs. 1 H.G.B.) Außerdem macht er sich im Falle Nichterfüllung der ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Lehrlings obliegenden Verpflichtungen auch civilrechtlich, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen, schadensersatzpflichtig (§ 62 Abs. 3 H.G.B.)

Diese Verpflichtung zum Schadensersatze erstreckt sich auf alle Nachteile, welche die Pflichtverletzung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt. (B.G.B. § 842).

War insbesondere infolge der beregten Pflichtverletzung eine Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Lehrlings eingetreten, und dadurch wieder die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert worden oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten, so besteht der zu leistende Schadensersatz in einer Geldrente. (B.G.B. § 843 Abs. 1).

---

[15]) Die Rücksicht auf die Religion ist dabei wohl nicht objektiv aufzufassen, es handelt sich wohl mehr um das subjektive religiöse Bedürfnis des Handlungsgehilfen. Staub a. a. O. Art. 62 Anm. 3.

Gleichfalls eine Geldrente ist im Falle der Tötung zu gewähren, und zwar an denjenigen Dritten — derselbe kann auch ein nasciturus sein — zu dem der Getötete zur Zeit der Verletzung in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder werden konnte, vorausgesetzt, daß dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen wurde (§ 844 Abs. 2 B.G.B.)

Endlich hat der ersatzpflichtige Prinzipal auch demjenigen in Gestalt einer Geldrente Ersatz für entgehende Dienste zu leisten, dem der verletzte oder getötete Lehrling kraft des Gesetzes zur Leistung von Diensten im Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war (B.G.B. § 845).

Außer diesen Geldrenten sind im Falle der Tötung auch noch die Beerdigungskosten demjenigen zu ersetzen, welchem an sich die Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten obgelegen hatte. (§ 844 Abs. 1 B.G.B).

Die Rente ist jeweils für drei Monate vorauszuzahlen; ob für dieselbe Sicherheit zu leisten ist, bestimmt sich nach den Umständen des Falls. An ihrer Stelle kann jedoch der Rentenberechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund für dieses Verlangen vorliegt, wenn z. B. der Ersatzpflichtige die ihm auferlegte Sicherheit nicht zu leisten vermag, oder wenn derselbe mit Hinterlassung einer großen Anzahl von Erben verstorben ist.

Der Umstand schließlich, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat, ist für die Ansprüche sämtlicher Rentenberechtigter ohne rechtliche Bedeutung. (B.G.B. §§ 843 Abs. 2—4, 760, 844 Abs. 2, 845).

Wurde jedoch der Schaden des Dritten, dem gegenüber der Verletzte zur Leistung von Unterhalt oder Diensten verpflichtet war, durch ein Mit-Verschulden des Verletzten

selbst herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, in wie weit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn das Verschulden des beschädigten Lehrlings sich darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Prinzipal auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Prinzipal weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. (B.G.B. §§ 846, 254.)

Selbstverständlich hat der Prinzipal auch für ein Verschulden des von ihm bestellten Vertreters zu haften, jedoch, da es sich hier um deliktisches Verschulden handelt, nicht in gleichem Umfange wie für eigenes (B.G.B. § 278), sondern (B.G.B. § 831) nur für den Schaden aufzukommen, den sein Vertreter in Ausführung (nicht etwa bei Gelegenheit) der ihm übertragenen Verrichtung dem Lehrlinge widerrechtlich zugefügt hat. Von dieser beschränkten Ersatzpflicht selbst aber wird er befreit, wenn er bei der Auswahl des Vertreters und, sofern er Verrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hatte, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. (Vgl. auch Mot. II S. 29 ff, 736 ff).

II.

Wenn auch der Lehrherr durch Abschluß des Lehrvertrags die Verpflichtung zur allgemeinen Erziehung und Ausbildung des Lehrlings übernommen hat, so sind trotzdem die ihm durch den Vertragsabschluß erworbenen, mit den auferlegten Pflichten korrespondierenden Rechte

keineswegs als väterliche, quasi-väterliche oder vormundschaftliche zu erachten; der Abschluß des Lehrvertrags involvierte durchaus nicht eine Übertragung der dem Vater als solchem zustehenden höchst persönlichen Rechte an den Lehrherrn, sondern lediglich die Einräumung der Ausübung gewisser Disziplinarbefugnisse über den Lehrling, soweit dieselben zur Erreichung des Zweckes des Lehrvertrags erforderlich sind.[16])

Das Verhältnis des Lehrherrn zum Lehrling ist eben nicht ein originäres, natürlich-sittliches, sondern ein vertragsmäßiges, gewillkürtes, abgeleitetes; die elterliche Gewalt dagegen, welche nicht nur ein Recht, sondern in erhöhtem Maße auch eine Pflicht bedeutet (B.G.B. § 1631), ist aus dem natürlich-sittlichen Verhältnisse der Eltern zu den Kindern erwachsen und daher unverzicht- und unübertragbar.

Ein Abkommen, durch welches ohne gleichzeitige Umgestaltung des Familien-Verhältnisses (z. B. durch Adoption) lediglich die Erfüllung der elterlichen Pflichten einer dritten Person übertragen werden sollte, wäre, weil der sittlichen Würde des Eltern- und Kindsverhältnisses widersprechend, als rechtsungiltig zu erachten.

Diesem wichtigen Satze, daß die elterliche Gewalt ein unverzichtbares und unübertragbares Recht und eine ebensolche Pflicht darstelle, hatte der Gesetzgeber (nach dem Vorbilde des code civil Art. 1388) auch im I. Entwurfe zum B.G.B. § 1561 (i. V. m. § 1502 Nr. 1 und 1504) präzisen Ausdruck verliehen. Die Streichung dieses Paragraphen im II. Entwurfe erfolgte nicht etwa wegen Meinungsänderung des Gesetzgebers, sondern aus-

[16]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 1 Nr. 82, Bd. 11 Nr. 238, Bd. 15 Nr. 134, Bd. 28 Nr. 140, Bd. 31 Nr. 23, R.O.H.G. Bd. 9 S. 279 ff, Bd. 14 S. 206 ff, RG Bd. 10 S. 113 ff, Bd. 17 S. 129 ff.

schließlich aus redaktionellen Gründen, weil sein Inhalt als selbstverständlich und argumento e contrario sich bereits aus § 1553 (jetzt § 1662 B.G.B.) ergebend angesehen wurde, wonach der Vater auf die Nutznießung am Kindsvermögen, als einen unwesentlichen Bestandteil der väterlichen Gewalt, zu verzichten befugt ist.[17])

Konnte demnach durch Abschluß eines Vertrages, durch welchen einem anderen die Erziehung und insbesondere die Berufsausbildung eines Kindes übertragen wurde, die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt eine Schmälerung nicht erleiden, so ergeben sich aus dieser Thatsache folgende bedeutungsvolle Konsequenzen:

1) Trotz des bestehenden Lehrvertrages und der damit verbundenen vertragsmäßigen Überlassung des Lehrlings an den Lehrherrn auf bestimmte Zeit können Vater, bezw. Mutter oder Vormund nach Maßgabe ihres Rechtes und ihrer Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, dieses Kind jederzeit von dem Lehrherrn zurückfordern, sich demnach von dem Lehrvertrage einseitig lossagen und dadurch den Lehrherrn in die Lage versetzen, statt Erfüllung des Lehr-Vertrages[18]) nur das Interesse wegen Nichteinhaltung desselben verlangen zu können; denn in dem Momente, da Vater bezw. Mutter oder Vormund das Kind zurückverlangen, ist die fernere Vorenthaltung, auch wenn sie auf Grund einer Absprache geschieht, widerrechtlich und bar des gesetzlichen Schutzes (B.G.B. §§ 1631, 1632, 1686, 1800).

---

[17]) Vgl. Reatz: Die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung Bd. II S. 176 und Mot. Bd. IV S. 752—754.

[18]) A. M. Zimmermann a. a. O. S. 44 ff.

Wie schon oben mit den Worten, daß der Lehrherr nur das Interesse wegen Nichteinhaltung des Vertrages verlangen könne, angedeutet wurde, wird durch diese Zurückforderung des Lehrlings die Frage der Schadensersatzpflicht des Vaters oder Vormundes wegen Vertragsbruchs in keiner Weise berührt.

2) Der kaufmännische Lehrling wurde durch Abschluß des Lehrvertrags nicht, wie der gewerbliche Lehrling nach § 127 der Gewerbe-Ordnung, der väterlichen Zucht, sondern nur einer gewissen Disziplinargewalt des Lehrherrn unterworfen. (Vgl. R.O.H.G. Bd. II S. 135 ff.)

Wie diese Disziplinargewalt sich zu äußern habe, welchen Umfang dieselbe besitze und ob sie insbesondere auch zu einer körperlichen Züchtigung des Lehrlings ermächtige, ist im einzelnen Falle nach dem Inhalte des Vertrags, der wie jeder Vertrag nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu interpretieren ist, (B.G.B. § 157), und eventuell nach der Ortssitte zu beantworten; im Zweifel ist jedoch, schon im Hinblick auf §§ 77 Abs. 3 und 71 Ziff. 4 H.G.B. und arg. e. contr. auf § 127 Gew.-O. anzunehmen, daß dem Prinzipal die Befugnis zu körperlicher Züchtigung des Lehrlings nicht zusteht.

Dagegen hat der Prinzipal ohne Zweifel bei Widerspenstigkeit, Ungehorsam oder Vertragsuntreue des Lehrlings das Recht, von demjenigen, welchem das Recht der Sorge für die Person des Lehrlings verliehen ist (vgl. Mot. IV S. 753, B.G.B. §§ 1631, 1686, 1800), sei es nun Vater, Mutter oder Vormund, zu verlangen, daß diese die ihnen kraft ihres Erziehungsrechtes zustehenden ausreichenden Zuchtmittel anwenden oder das Vormundschaftsgericht um Unterstützung anrufen (B.G.B. § 1631

Abs. 2), um den Lehrling zur Pflichterfüllung und zum Gehorsam zurückzuführen.

Denn Vater, bezw. Mutter oder Vormund haben durch Abschluß oder Genehmigung des Lehrvertrages jedenfalls die Verpflichtung übernommen, vermöge der ihnen über den Lehrling zustehenden elterlichen bezw. vormundschaftlichen Gewalt dem Lehrherrn in der Durchführung seiner Ansprüche aus dem Lehrvertrage behilflich zu sein, und — soweit sie den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen haben — auch für das vertragsmäßige Verhalten des Lehrlings Gewähr zu leisten (vgl. R.O.H.G. Bd. XIII S. 106 ff, Bd. XIV S. 18).

Sie machen sich daher auch schon in dem Falle dem Lehrherrn gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn sie die nachgesuchte Hilfeleistung verweigern oder in ungenügendem Umfange gewähren.

## III.

In zahlreichen Fällen wird dem Lehrling auf Grund des Lehrvertrages Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft des Prinzipals (s. o. S. 17), sowie freie Wohnung und Beköstigung zu Teil; aber auch eine Salarierung des Lehrlings ist mit dem Lehrvertrage nicht unvereinbar (s. Dernburg a. a. O. S. 565), ja es ist heutzutage sogar eine gar nicht seltene Erscheinung, daß, insbesondere dem z. B. durch Handelsschulen genügend vorgebildeten Lehrlinge — sei es auch unter dem Namen „Taschengeld" — eine Honorierung seiner Dienstleistungen gewährt wird.

Diesen (rechtlich verfolgbaren) Anspruch auf Unterhalt, wie auf Gehalt, behält der Handlungslehrling auf die Dauer von sechs Wochen selbst dann, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der ihm vertragsmäßig obliegenden Dienste verhindert wird (H.G.B.

§§ 76 Abs. 1, 63 Abs. 1), ungeachtet sich von vorneherein erkennen läßt, daß die Verhinderung eine dauernde sein wird. (Denkschrift zum H.G.B. S. 60).

Ebenso hat das H.G.B. die bisherige Streitfrage, ob der Prinzipal zu der sechswöchigen Gewährung von Gehalt und Unterhalt auch dann noch verpflichtet ist, wenn er dem für längere Zeit an der Leistung seiner Dienste verhinderten (Handlungsgehilfen oder) Lehrlinge wegen dieser Verhinderung außerordentlich kündigt, in § 72 Abs. 2 zu Gunsten des (Handlungsgehilfen und) Lehrlings entschieden; die Rechte des § 63 könnten dem Lehrlinge sonst gerade in den Fällen, in welchen er ihrer am meisten bedarf, vornehmlich im Falle einer schweren, einen Kündigungsgrund darbietenden Krankheit entzogen werden. (Denkschrift S. 60).

Dagegen halte ich in dem weiteren Falle, daß der Lehrling nicht durch unverschuldetes Unglück, sondern durch einen andern in seiner Person liegenden Grund, aber ohne sein Verschulden, für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, die Anwendung des § 616 B.G.B. nicht für gegeben, da mangels ausdrücklicher Bezugnahme im Gesetz das Lehrverhältnis auch nicht einmal die analoge Anwendung der für den Dienstvertrag geltenden Vorschriften verträgt. Doch dürften in einem derartigen Falle die Bestimmungen der §§ 157 und 226 B.G.B. genügende Handhabe bieten, um einer unbilligen und chikanösen Entlassung des Lehrlings vorzubeugen.

Auf den während der Zeit des unverschuldeten Unglücks zu gewährenden Gehalt und Unterhalt braucht sich der Handlungslehrling den Betrag nicht anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken oder Unfallversicherung zukommt. Jede

Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist, nichtig (H.G.B. § 63 Abs. 2).

Diese erst durch die Reichstagskommission geschaffene Bestimmung — der Entwurf zum H.G.B. enthielt in § 58 Abs. 2 die gegenteilige Vorschrift — ist nicht nur um deswillen interessant, weil sie eine bisherige Streitfrage zur Lösung gebracht hat (vgl. meine Abhandlung in Nr. 296 der Münchener Neuesten Nachrichten vom 30. Juni 1895 S. 9), sondern vornehmlich deshalb, weil diese Lösung zu Gunsten der Handlungslehrlinge und Gehilfen und unter Bevorzugung derselben vor ihren gewerblichen Kollegen und den auf Grund eines Dienstvertrages zur Dienstleistung überhaupt Verpflichteten erfolgt ist, welche sich den ganzen Betrag, den sie in der Zeit einer Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung (B.G.B. § 616) erhalten, auf ihren Lohn in Anrechnung bringen lassen müssen.

Was nun zunächst die Unfallversicherung der Handlungslehrlinge anlangt, so läßt sich diese Frage nicht allgemein, sondern nur nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls entscheiden. Versicherungspflichtig könnten die Handlungslehrlinge nur werden qua Betriebsbeamte, nicht aber in ihrer Eigenschaft als kaufmännische Kräfte, die mit der Buchhaltung, Korrespondenz u. s. w. betraut sind. Als Betriebsbeamte jedoch sind im allgemeinen nur diejenigen anzusehen, die entweder als Bevollmächtigte, sei es für den nicht-technischen und technischen Teil, sei es für letzteren allein, fungieren oder als leitende oder beaufsichtigende Betriebsorgane wirken. (Vgl. Handbuch der Unfallversicherung 1892 S. 428 Nr. 60 und S. 22 Nr. 29). Darnach wird in der Regel

eine Unfallversicherung im Sinne der Unfallversicherungsgesetze für Handlungslehrlinge nicht in Betracht kommen.

Dagegen unterstehen Handlungslehrlinge dem Versicherungszwange des Krankenversicherungsgesetzes unter der Voraussetzung, daß sie erstens Gehalt oder Lohn beziehen, unter welchen Begriff übrigens auch Naturalbezüge (freie Wohnung und Beköstigung) fallen, zweitens, daß dieser Gehalt oder Lohn $6^2/_3$ M. für den Tag oder M. 2000 für das Jahr nicht übersteigt und drittens endlich, daß durch Vertrag die den Lehrlingen nach Art. 60 des bisherigen Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt wurden (Krankenversicherungsgesetz § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4 u. 5, § $2^b$).

Nachdem Art. 60 nunmehr durch § 63 und 72 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ersetzt worden ist, hat die Frage des Versicherungszwanges ihre praktische Bedeutung verloren.

Dagegen können Handlungslehrlinge nach wie vor unter der einzigen Voraussetzung einer (auch durch Naturalbezüge möglichen) Salarierung der statutarischen Versicherungspflicht unterworfen werden (K.V.G. § 2 Ziff. 5), was z. B. in München durch Statut der Ortskrankenkasse III geschehen ist.[19])

Ebenso unterliegen Handlungslehrlinge — was des Zusammenhangs halber an dieser Stelle eingefügt werden mag — vom vollendeten 16. Lebensjahre ab der Versicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung,

[19]) Die Bestimmung des § $3^b$ K.V.G., wonach unter gewissen Voraussetzungen Lehrlinge von der Versicherungspflicht zu befreien sind, bezieht sich nur auf gewerbliche, nicht auch auf Handlungslehrlinge.

vorausgesetzt, daß sie (einen M. 2000 pro Jahr nicht übersteigenden) Gehalt oder Lohn beziehen (J. u. A.G. § 1 Ziff. 2). Als Gehalt oder Lohn gelten zwar auch Naturalbezüge, nicht aber freier Unterhalt allein (§ 3 Abs. 1 u. 2).

In allen Fällen, in denen demnach der Handlungslehrling der Versicherung unterworfen ist, ruhen auf dem Prinzipale die Verpflichtungen des Arbeitgebers, so insbesondere die An- und Abmeldepflicht nach § 49 K.V.G. und die Pflicht zur Beitragsleistung nach §§ 51 ff. K.V.G. die für das Krankenversicherungsgesetz wichtige Festsetzung des ortsüblichen Taglohns erfolgt nach Maßgabe des § 8 K.V.G. — und §§ 19 und 100 J. u. A.G. u. a. m.

Nach den letztallegierten Bestimmungen entfällt auf den Prinzipal von den Beiträgen zur Krankenversicherung ein Drittel, von denjenigen zur Invaliditäts- und Altersversicherung die Hälfte.

## IV.

Als letzte Verpflichtung aus dem Lehrvertrage erscheint schließlich die Bestimmung, daß der Lehrherr bei Beendigung des Lehrverhältnisses dem Lehrling, auch ohne dessen Antrag, ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über sein Betragen auszustellen hat, welches Zeugnis auf Antrag des Lehrlings von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist, (H.G.B. § 80). Damit hat der Lehrling einen Rechtsanspruch auf Ausstellung des Zeugnisses erlangt, den er im Klageweg verfolgen kann.

## § 6.

## B) auf Seiten des Lehrlings und seiner gesetzlichen Vertreter.

Durch Abschluß des Lehrvertrags übernimmt der Lehrling die — schon in der Natur des Verhältnisses liegende — Verpflichtung zur Treue, zum Gehorsam gegenüber dem Prinzipal und dem mit seiner Ausbildung eigens betrauten Vertreter (H.G.B. § 76 Abs. 2) und zur redlichen Leistung der vereinbarten, aufgetragenen oder üblichen kaufmännischen Dienste während der ganzen Dauer der Lehrzeit, sowie endlich — wo eine diesbezügliche Abmachung getroffen ist — zur Zahlung eines Lehrgeldes.

I.

Die selbstverständliche allgemeine Treupflicht[20]) legt dem Lehrlinge insbesondere folgende spezielle, auch gesetzlich zum Ausdruck gebrachte Verpflichtungen auf:

1) zur Bewahrung der ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertrauten oder sonst zugänglich gewordenen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Der Lehrling, welcher diese Geheimnisse während der Geltungsdauer des Lehrverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, mitteilt, macht sich nicht nur zivilrechtlich schadensersatzpflichtig, sondern kann auch mit Geld bis zu M. 3000 oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden (Gesetz

[20]) In der Treupflicht ist natürlich auch die Pflicht zur Ehrlichkeit enthalten. Trotzdem werden mit Rücksicht auf das enge Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling Diebstähle und Unterschlagungen von Sachen unbedeutenden Wertes, welche der Lehrling zu Lasten des Lehrherrn begeht, nicht ex officio, sondern nur auf Antrag des Lehrherrn verfolgt. R.St.G.B. § 247.

zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 9).

2) zur Unterlassung jeder Konkurrenz und jeden selbständigen Geschäftsbetriebes während der Dauer des Vertrages. Der Handlungslehrling darf daher ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals[21]) für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. (H.G.B. §§ 76 Abs. 1, 60 Abs. 1).

Verletzt der Lehrling diese Verbotssatzung, so kann der Prinzipal entweder Schadensersatz (B.G.B. § 252) fordern oder verlangen, — facultas alternativa — daß der Lehrling die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für seine Rechnung eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder den Anspruch hierauf ihm abtrete.

Diese Ansprüche des Lehrherrn verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem er Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäftes erlangt hat und, falls letzteres nicht geschieht, in fünf Jahren von dem Abschluß des Geschäftes an (H.G.B. §§ 76 Abs. 1, 61).

Die Einwilligung des Prinzipals zum Betriebe des Handelsgewerbes kann jedoch formlos und in jeder begriffsmäßigen Weise erfolgen und ist beispielsweise schon dann als erteilt anzunehmen, wenn der Prinzipal bei Abschluß des Lehrvertrags von dem Gewerbebetrieb des Lehrlings wußte und trotzdem die Aufgabe des Be-

---

[21]) Dagegen darf er einzelne Geschäfte machen, die nicht in den Handelszweig des Prinzipals fallen. Staub Suppl. Art. 60 Anm. 1b.

triebs nicht ausdrücklich vereinbarte. (H.G.B. § 76 Abs. 1, § 60 Abs. 2).

3) zur Unterlassung jeder Konkurrenz auch nach Beendigung des Lehrverhältnisses, vorausgesetzt, daß zwischen den Vertragsteilen eine diesbezügliche rechtsgiltige Vereinbarung getroffen wurde.

Rechtsgiltig kann jedoch eine derartige Vereinbarung nur zwischen dem Prinzipal und einem volljährigen Lehrlinge eingegangen werden, und verbindlich ist dieselbe auch für den volljährigen Lehrling nur insoweit — sie ist also an sich nicht ungiltig —, als die Beschränkung sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren von Beendigung des Lehrverhältnisses an erstreckt, und nach Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungslehrlings ausgeschlossen wird (H.G.B. §§. 76 Abs. 1, 74). Ob eine Vereinbarung diese Grenzen überschreitet, ist quaestio facti und nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden. Eine unerfüllbare Aufgabe wird damit den Gerichten nicht gestellt; haben sie ja auch sonst, z. B. nach § 343 B.G.B. im Falle des Antrags auf Herabsetzung einer unverhältnismäßigen Vertragsstrafe, ähnliche Entscheidungen zu treffen. (Vgl. Denkschrift zum H.G.B. S. 65).

Jedenfalls wird durch die gesetzliche Festlegung vorstehender Bestimmungen die Unsicherheit beseitigt, welche bisher bei Auslegung der Konkurrenzklausel in der Rechtsprechung geherrscht hat, aber auch eine Mittellinie gezogen zwischen den Ansprüchen der Prinzipale einerseits auf Sicherung gegen unbefugte Eingriffe in ihre, oft erst durch langjährige Bemühungen erlangte, geschäftliche Stellung, und den Ansprüchen der Angestellten ander-

seits auf Schutz gegen egoistische und unbillige Unterbindung ihrer Lebensader.

War für den Fall der Uebertretung der Konkurrenzklausel (d. h. für ein Unterlassen im Sinne des § 339 B.G.B.) eine Vertragsstrafe bedungen, so kann der Prinzipal nur die verwirkte Strafe verlangen; ausgeschlossen dagegen ist sowohl (annalog. § 340 Abs. 1 B.G.B.) der Anspruch auf Erfüllung, als (entgegen § 340 Abs. 2 B.G.B.) die Geltendmachung eines weiteren Schadens[22]. Diese Ansprüche stehen jedoch dem Prinzipal zu, wenn eine Vertragsstrafe nicht bedungen war. War die verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. (H.G.B. §§ 76 Abs. 1, 75 Abs. 2, B.G.B. § 343)[22].

Als eine Forderung der Billigkeit ist es schließlich zu erachten, daß dem Prinzipal nur dann gestattet wird, dem Lehrlinge auf Grund der getroffenen Vereinbarung (§ 74 H.G.B.) Beschränkungen hinsichtlich der freien Verwertung seiner Fähigkeiten aufzuerlegen, wenn er seinerseits bereit und in der Lage ist, dem Lehrling in seinem Geschäft die Möglichkeit des weiteren Fortkommens zu gewähren.

Kündigt daher der Prinzipal das Lehrverhältnis, ohne daß für die Kündigung ein erheblicher, durch ihn nicht verschuldeter Anlaß vorgelegen hätte, oder ohne für die Dauer der Beschränkung dem Lehrling die von ihm zuletzt bezogenen Emolumente fortzugewähren, so darf er den Lehrling, der ihm keinen Grund zur Auflösung des Lehrverhältnisses gegeben hat, auch nicht hindern, ein anderweitiges Unterkommen überall da, wo es sich ihm bietet, zu suchen.[22]

[22]) Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig. H.G.B. § 75 Abs. 3.

Ganz ebenso liegt die Sache, wenn der Prinzipal selbst durch vertragswidriges Verhalten dem Lehrlinge Grund gegeben hat, das Lehrverhältnis gemäß den Vorschriften der §§ 70, 71 H.G.B. aufzulösen. (H.G.B. §§ 76 Abs. 1, 75 Abs. 1 u. 3, Denkschrift S. 65).

II.

Gehorsamspflicht und Pflicht zur Leistung von Diensten werden zwar in ihrer praktischen Bethätigung häufig zusammentreffen, sind jedoch aus ganz verschiedenen rechtlichen Wurzeln erwachsen.

Die Gehorsamspflicht ist ein Ausfluß des eigentümlichen Subordinationsverhältnisses, in dem der Natur der Sache nach der Lehrling zum Lehrherrn steht; ihre Erfüllung ist unter Umständen durch Disziplinarmittel erzwingbar (s. o. S. 22 ff.). Aus ihr geht wieder die Pflicht zu achtungsvollem, ehrerbietigem Verhalten gegenüber dem zur Forderung des Gehorsams Berechtigten hervor, deren Verletzung dem Prinzipal das Recht zur Auflösung des Lehrvertrages gibt. (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 72 Z. 4).

Die Pflicht zur Leistung von Diensten dagegen und zwar während der ganzen Dauer der Lehrzeit, ist eine aus dem zweiseitigen, dem Innominatvertrage hervorgegangene Verpflichtung eines koordinierten Vertragsteils, deren Verletzung eventuell zum Schadensersatze verbindlich macht.

Wie bereits oben (S. 5 ff.) erwähnt, wird der Lehrherr, auch in dem Falle, da Lehrgeld bedungen, in der Regel den Vertrag nur abschließen mit Rücksicht auf die in Diensten und Arbeiten bestehenden Gegenleistungen, welche er von dem Lehrlinge fordern und erwarten darf. Diese Gegenleistungen gewinnen natürlich an Wert und

Bedeutung mit der Länge der Lehrzeit. Denn die unentgeltlichen Leistungen der durch ordnungsmäßige Ausbildung des Lehrlings gewonnenen Arbeitskraft sollen, gerade in den späteren Lehrjahren, dem Lehrherrn einen entsprechenden Ersatz für die zuvor in erhöhtem Grade aufgewendete Mühe der Unterweisung und Überwachung gewähren. (R.O.H.G. Bd. I S. 32 ff.). Es hat daher der Prinzipal ein wesentliches Interesse daran, über diese Dienste während der ganzen Dauer der Lehrzeit und insbesondere in der zweiten Hälfte derselben verfügen zu können, und hat das Recht, den Grad der Ausbildung seines Lehrlings als Maßstab für die Höhe des Schadens anzunehmen, dessen Ersatz er bei Bruch des Lehrvertrages fordern will.

Als koordinierter Vertragsteil ist der Lehrling auch persönlich für den Schaden verantwortlich, den er während des Lehrverhältnisses bei Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistungen durch Nachlässigkeit oder Untreue anrichtet; doch kann bei der Beurteilung nur der Maßstab eines ordentlichen Lehrlings angelegt und in der Regel nicht Sorgfalt und Umsicht eines Erwachsenen gefordert werden. Denn wie der Lehrling verpflichtet ist, gehorsam, treu und gewissenhaft die Aufträge zu vollziehen, welche ihm vom Prinzipal zugewiesen werden, so hat anderseits der Prinzipal die Verpflichtung, seinen Lehrling schrittweise und allmählich in das Geschäftsleben einzuführen, in angemessener Stufenfolge mit den verschiedenen Geschäftsaufgaben vertraut zu machen und bei Ausführung der übertragenen Dienste entsprechend zu unterstützen und sorgsam zu überwachen. Die größere oder geringere Befähigung und Anstelligkeit des Lehrlings, sein Alter und seine längere oder kürzere Dienstzeit, die mehr oder weniger wichtige

Bedeutung eines Auftrags und dergl. werden bei Erteilung von Aufträgen und Zuweisung von Diensten die für einen verständigen und sorgfältigen Prinzipal maßgebenden Gesichtspunkte bilden müssen (vgl. Entsch. des obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Handels- und Wechselrechts Bd. II S. 380 ff.).

Bleiben diese Gesichtspunkte außer Acht und wird infolgedessen der Verlust durch eigene Sorglosigkeit des Prinzipals mit herbeigeführt, so entscheiden über die Frage der Schadensersatzpflicht und des Schadensersatzumfanges die Bestimmungen des § 254 B.G.B.

Für den Schaden, welchen ein minderjähriger Lehrling seinem Prinzipale zufügt, haftet auch der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen dann, wenn er die Ersatzverbindlichkeit für den dem Lehrherrn durch den Lehrling zugefügten Schaden vertragsmäßig übernommen hat. Die stillschweigende Übernahme einer Ersatzverbindlichkeit für den durch vertragswidriges Verhalten des Lehrlings angerichteten Schaden dürfte aber schon aus dem Umstande zu folgern sein, wenn der gesetzliche Vertreter den Vertrag in eigenem Namen abgeschlossen hat; denn dann ist anzunehmen, daß er für das vertragsmäßige Verhalten des Lehrlings hat Gewähr leisten wollen (vgl. R.O.H.G. Bd. XIV S. 18 ff.).

Mangels einer vertragsmäßigen Haftungsübernahme dagegen sind die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund, Pfleger) zum Ersatze des Schadens, welchen der minderjährige Lehrling dem Prinzipal widerrechtlich zugefügt hat, nur in ihrer Eigenschaft als aufsichtspflichtige Personen und auf Grund einer Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht verhaftet. Die Ersatzpflicht tritt daher nicht ein, wenn die Aufsichtspflichtigen ihrer Pflicht genügt haben, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Auf-

sichtsführung entstanden sein würde. Beweispflichtig ist der Aufsichtspflichtige (B.G.B. § 832).

Abgesehen von dem Falle konkurrierenden Verschuldens des Lehrherrn tritt demnach eine Ersatzverbindlichkeit des Aufsichtspflichtigen auch dann nicht ein, wenn der Lehrherr den Aufsichtspflichtigen von der Verschlechterung der Sitten oder den vertragswidrigen Verhalten des Lehrlings zu unterrichten unterlassen und dadurch ein Eingreifen von Aufsichtswegen vereitelt hat (Seuff. Archiv Bd. 30 Nr. 75).

Selbstverständliche Voraussetzung für die Haftpflicht des Aufsichtspflichtigen ist endlich das vertragstreue Verhalten der Gegenpartei, d. h. gegebenenfalls die Verwendung und Beschäftigung des Lehrlings entsprechend dem Inhalte und der Bedeutung des Lehrvertrags. Wird dementgegen der Lehrling z. B. zur selbständigen Leitung einer Filiale verwendet, so cessiert auch die kraft Aufsichtspflicht bestehende Haftung des gesetzlichen Vertreters (Seuff. Archiv Bd. 28 Nr. 31).

## III.

Die Vereinbarung eines Lehrgeldes, als Äquivalent für Wohnung und Beköstigung oder für Unterweisung, oder für beides zusammen, wie solche früher allgemein üblich war, ist in neuerer Zeit großen Teils außer Gebrauch gekommen. Wo solche noch getroffen wird, erscheint sie lediglich als accidentale des Lehrvertrags.

Wird die Vereinbarung durch den Vater des Lehrlings geschlossen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser Vater auch für die Zahlung des Lehrgeldes persönlich aufzukommen habe. (Vgl. Dernburg a. a. O., R.O.H.G. II, 136, IX, 239, XIII, 106, XIV, 18).

Die Ansprüche des Lehrherrn wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen, sowie endlich wegen der für den Lehrling bestrittenen Auslagen verjähren in zwei Jahren. (B.G.B. § 196 Ziff. 10).

§ 7.

## Beendigung des Lehrverhältnisses.[23]

I.

Das Lehrverhältnis endigt mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit; letztere bestimmt sich nach dem Lehrvertrage und, mangels vertragsmäßiger Festsetzung, nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche. (H.G.B. § 77 Abs. 1)[24]. Aber auch vor Ablauf der Dauer der Lehrzeit kann der Lehrvertrag, wie jeder andere Vertrag im Wege gegenseitiger Willensübereinstimmung der Kontrahenten aufgehoben werden[25]); er findet, als rechtlicher Ausdruck eines höchst persönlichen Verhältnisses, sein natürliches Ende mit dem Tod des Lehrlings.

Der Tod des Prinzipals dagegen, welch letzterer

---

[23]) In Bayern haben nach der Allh. V. v. 15. Juli 1862 Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stellvertreter von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungslehrlings der Ortspolizeibehörde und dem Handelsgremium innerhalb drei Tagen Anzeige zu machen. Übertretung dieser Vorschrift zieht Geldstrafe bis zu fünfzehn Mark nach sich. Pol. St.G.B. Art. 49.

[24]) Im Konfektionsgeschäft en gros z. B. und im Exportgeschäft dauert dieselbe usancemäßig drei Jahre. Ein Lehrvertrag, der eine unverhältnismäßig lange Lehrzeit festsetzt, z. B. sechs Jahre, ist gegen die guten Sitten und daher nichtig. Horrwitz a. a. O. S. 138.

[25]) Er ist anfechtbar, wenn er infolge Irrtums, durch Täuschung oder Drohung zustande gekommen war. B.G.B. § 119, 123.

ja nicht unbedingt selbst Lehrherr sein muß, sondern seine Lehrpflichten auch auf Dritte übertragen kann, löst den Lehrvertrag nicht auf, sondern gewährt nur ein innerhalb eines Monats auszuübendes, an eine Kündigungsfrist nicht gebundenes Kündigungsrecht. (H.G.B. § 77 Abs. 4).

Endlich kann der Lehrvertrag auch durch einseitigen Rücktritt (s. Ziff. II) zur Auflösung gebracht werden.

II.

Wird nämlich von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings, oder sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so ist der Prinzipal zur sofortigen Entlassung des Lehrlings berechtigt. Geschieht dies nicht, so endigt das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft irgend welcher Branche als Handlungslehrling oder als Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte (H.G.B. § 78). Über die Art und Weise der Schadensbemessung s. Ziff. IV dieses Paragraphen.

Daß ferner der gesetzliche Vertreter des Lehrlings auf Grund seines Erziehungsrechtes es in der Hand hat — unbeschadet der eventuellen Schadensersatzpflicht

(s. Ziff. IV) — sich jederzeit auch ohne Grund vom Lehrvertrage loszusagen, da dem Lehrherrn ein Klagerecht auf Erfüllung des Lehrvertrages nicht zusteht, ist oben S. 21 ff bereits des Näheren dargelegt worden.

Weiterhin kann das Lehrverhältnis, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist — die Probezeit darf höchstens drei Monate betragen — während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits gekündigt werden (H.G.B. § 77 Abs. 2). Es gilt also der erste Monat der Lehrzeit als gesetzliche Probezeit.

Nach Ablauf der gesetzlichen oder vereinbarten Probezeit ist jedoch, da das Lehrverhältnis in der Regel auf bestimmte Zeit eingegangen wird (vgl. § 66 H.G.B.), logisch und rechtlich nur eine außerordentliche Kündigung des Lehrverhältnisses denkbar, wenn hiefür ein wichtiger Grund vorliegt (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 70).

In diesen Fällen bedarf die Auflösung des Lehrverhältnisses, — eine Frage, die bisher streitig war —, nicht mehr erst eines Richterspruches, sondern tritt infolge der Kündigung ohne Weiteres sofort ein, sofern die Kündigung gerechtfertigt war (Denkschrift S. 63).

Zum Ersatze des Schadens, welcher durch die Aufhebung des Lehrverhältnisses entstanden, ist derjenige Vertragsteil verpflichtet, welcher durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlaßt hat (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 70 Abs. 2).

III.

Als derartig wichtige Gründe, welche zur Kündigung des Lehrverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist befugen, sind, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, beispielsweise folgende anzusehen:

A) auf Seiten des Lehrlings bezw. seiner gesetzlichen Vertreter:

1) wenn der Lehrling zur Fortsetzung seiner Dienste unfähig wird (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 71 Ziff. 1);

2) wenn der Lehrherr stirbt (H.G.B. § 77 Abs. 4) oder sein Geschäft veräußert (Dernburg a. a. O.);

3) wenn der Lehrherr infolge Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte zur Haltung von Lehrlingen (H.G.B. § 81),[26]) oder sonst, möglicher Weise durch Krankheit oder Konkurs, zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen unfähig wird (Denkschrift S. 66);

4) wenn der Lehrherr den gebührenden Unterhalt oder den vereinbarten Gehalt nicht gewährt (H.G.B. § 77 Abs. 3, 71 Ziff. 2);

5) wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit[27]), Sittlichkeit oder Ausbildung[28]) gefährdenden Weise vernachlässigt oder überhaupt den ihm nach § 62 H.G.B. obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 71 Z. 3);

6) wenn sich der Lehrherr Thätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen gegen den Lehrling zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines seiner Angestellten oder Familienangehörigen zu schützen (H.G.B. § 77 Abs. 3, § 71 Ziff. 4);

[26]) Die Polizeibehörde kann die Entlassung von trotzdem noch beschäftigten Handlungslehrlingen erzwingen (H.G.B. § 81 Abs. 2).

[27]) Vgl. Buschs Archiv für Theorie und Praxis des Allg. Deutschen Handelsrechts Bd. 24 S. 203 ff.

[28]) z. B. vornehmliche Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XIV S. 342), mit Dienstleistungen eines Hausknechts oder Ausgehers (Busch, Archiv für Theorie und Praxis des Allg. Deutschen Handelsrechts Bd. 21 S. 332 ff.)

7) wenn wegen Dissidien im Hause des Lehrherrn die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings gefährdet wird (R.O.H.G. Bd. XIII S. 109).

**B) auf Seiten des Lehrherrn:**

1) wenn der Lehrling im Dienste untreu ist, das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht oder das ihm nach § 60 H.G.B. obliegende Konkurrenzverbot übertritt (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 72 Ziff. 1);

2) wenn er seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 72 Z. 2);

3) wenn er zur Erlernung des Gewerbes (Dernburg a. a. O.) unfähig wird;

4) wenn er durch anhaltende Krankheit[29]) durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit oder durch eine die Zeit von acht Wochen übersteigende militärische Dienstleistung an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 72 Z. 3);

5) wenn er sich Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Stellvertreter zu Schulden kommen läßt (H.G.B. §§ 77 Abs. 3, 72 Z 4).

IV.

Hat der Lehrling den Lehrvertrag grundlos gebrochen oder hat er durch vertragswidriges Verhalten den Prinzipal zur Geltendmachung des außerordentlichen Kündigungsrechtes veranlaßt, oder ist er endlich entgegen der gemäß

[29]) unbeschadet der Verpflichtungen des Lehrherrn nach § 63 H.G.B. (s. o. S. 24 ff.). Verschweigen einer ansteckenden Krankheit macht dagegen den Lehrling u. U. strafrechtlich verantwortlich. Bayr. Pol. Str.G.B. Art 66.

§ 78 H.G.B. abgegebenen Austrittserklärung vor Ablauf von neun Monaten in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder Handlungsgehilfe eingetreten, so ist er zum Ersatze des dem Lehrherrn durch vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses zugegangenen Schadens verpflichtet.

Für diesen Schaden ist auch der gesetzliche Vertreter verhaftet, soferne er den Lehrvertrag in eigenem Namen abgeschlossen und den Lehrling selbst unbefugt aus der Lehre genommen oder den unbefugten Austritt des Lehrlings genehmigt (s. o. S. 21 und 22), oder soferne er die Einsetzung seiner Autorität verweigert oder in ungenügendem Umfange bethätigt hat, um den Lehrling zur Pflichterfüllung und zum Gehorsam zurückzubringen, (s. o. S. 23) oder weiterhin, sofern ihm eine schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichtspflicht zuzurechnen (s. o. S. 34 ff.) oder endlich soweit ihm überhaupt ein Verschulden zu imputieren ist, das die Erfüllung des Lehrvertrags unmöglich macht (vgl. B.G.B. § 280), soferne insbesondere die von ihm abgegebene Erklärung, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder einem anderen Berufe übergehen werde, unwahr war oder vor Ablauf von neun Monaten durch ihn oder mit seiner Genehmigung ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen widerrufen wurde (s. o. S. 37 ff.).

Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling[30]) jedoch nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen

[30]) Ansprüche gegen den gesetzlichen Vertreter, soweit solche bestehen, setzen schriftliche Fassung des Lehrvertrages nicht voraus, dagegen besteht kein Anspruch gegen den neuen Lehrherrn aus § 78 Abs. 2, wenn ein Anspruch gegen den Lehrling rechtlich nicht existiert.

war (H.G.B. § 79; s. o. S. 13)[31]. Die Höhe des Schadens bemißt sich nach dem Interesse, welches der Lehrherr an der Erfüllung des Lehrvertrages hat; denn es ist, wie bereits oben (S. 33) ausgeführt, eine auf allgemeiner Erfahrung beruhende Regel, daß auch nach dem Maßstabe gewöhnlicher Befähigung des Lehrlings durch dessen ordnungsmäßige Ausbildung dem Lehrherrn eine Arbeitskraft gewonnen wird, deren unentgeltliche Leistungen, namentlich in den späteren Lehrjahren, einen entsprechenden Ersatz für die zuvor in erhöhtem Grade aufgewendete Mühe der Unterweisung und Überwachung gewähren und der Absicht der Kontrahenten gemäß gewähren sollen.

Es kann daher der Prinzipal unbedenklich Entschädigung für die ihm während der übrigen Lehrvertragszeit entzogene Arbeitskraft verlangen und demnach auch Erstattung desjenigen Aufwandes, welchen er für Salarierung der zum Ersatze des abgegangenen Lehrlings angenommenen Hilfskraft gemacht hat.

Diese Hilfskraft muß aber nicht unbedingt wiederum ein Lehrling sein; denn abgesehen davon, daß ein neu aufgenommener in der Regel die Leistungen eines bereits eingeschulten Lehrlings nicht vollständig zu ersetzen vermag, kann man es dem vertragstreuen Prinzipal nicht zumuten, sich längere Zeit ohne Ersatzkraft zu behelfen oder überall Umschau und Umfrage nach einem passenden Lehrling zu halten.

Der Prinzipal ist vielmehr in solchem Falle berechtigt, zur Fortsetzung der Dienstleistungen des abgegangenen

[31]) Umgekehrt kann der Lehrling Schadensersatzklage wegen unbefugten Aufhebens des Lehrverhältnisses gegen den Prinzipal auch bei nur mündlich vereinbartem Lehrvertrag erheben. Fuld a. a. O. S. 111.

Lehrlings die, wenn auch quantitativ und qualitativ wertvolleren Dienste eines Anfangskommis in Anspruch zu nehmen, wenn er bei Auswahl der Hilfskraft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu Werke gegangen und nicht offensichtlich in anderer, weniger kostspieliger Weise einen Stellvertreter des abgegangenen Lehrlings zu erlangen imstande gewesen ist.

Der dem Prinzipal dadurch etwa zufließende größere Nutzen ist dann lediglich als Folge der Vertragsverletzung des Lehrlings und als ein durch dieselbe dem Prinzipal aufgenötigter Vorteil zu betrachten (R.O.H.G. Bd. I S. 32ff., Bd. XIII S. 106 ff.).

Ob trotz des durch den Lehrling verschuldeten Aufhörens des Lehrverhältnisses das Lehrgeld für die ganze Lehrzeit zu bezahlen ist, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilen, ist jedoch im Zweifel zu verneinen, da auch die Gegenleistungen, für welche im wesentlichen das Lehrgeld entrichtet wird, in Wegfall gekommen sind (A.M.Entsch. des Bayr. obersten Gerichtshofes in Gegenständen des Handels- und Wechselrechts Bd. I S. 285).

Selbstverständlich hat umgekehrt der Lehrherr auch dem Lehrling den durch Nichterfüllung des Vertrags entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn er grundlos den Lehrling entlassen oder durch sein Verhalten die Kündigung des Lehrvertrags seitens des Lehrlings veranlaßt hat. Denn der Bruch eines zwischen einem Prinzipal und einem Handlungslehrling über ein Lehrverhältnis geschlossenen Kontraktes ist in seinen Folgen nicht anders zu behandeln als der Bruch sonstiger Kontrakte (Vgl. R.O.H.G. Bd. VII S. 278 ff. und B.G.B. § 280). Der Schaden des Lehrlings wird in solchem Falle in dem Mehraufwand bestehen, welchen der Lehrling machen

muß, um eine der früheren ähnliche Stellung zu erlangen, so insbesondere in dem pekuniären Ersatz für Wohnung und Beköstigung, wenn der Lehrling bei dem vertragsbrüchigen Prinzipal freie Station gehabt hatte, in der neuen Stellung aber für Wohnung und Verpflegung selbst Sorge tragen muß.

---